



## Technische Weisungen

# Zulassungsverfahren und Qualitätsmanagement für prüfpflichtige Komponenten und Materialien im Bereich Zivilschutz

## TW-Z&Q

**Ausgabe 27. März 2026**

## Technische Weisungen Zulassungsverfahren und Qualitätsmanagement – TW-Z&Q

### Technische Weisungen Zulassungsverfahren und Qualitätsmanagement für prüfpflichtige Komponenten und Materialien im Bereich Zivilschutz – TW-Z&Q<sup>1</sup> (vom 27. März 2026)

---

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz<sup>2</sup> BABS erlässt folgende Technische Weisungen:

#### Art. 1

Die nachstehenden Technischen Weisungen regeln das Zulassungsverfahren und das Qualitätsmanagement (QM) für prüfpflichtige Komponenten und Materialien im Bereich Zivilschutz sowie die Rollen und Verantwortlichkeiten der am Prozess beteiligten Akteure.

#### Art. 2

Gestützt auf den Artikel 108 ZSV<sup>3</sup> haben die vorliegende Technischen Weisungen den Charakter einer Rechtsgrundlage.

Diese Technischen Weisungen treten am 01. Mai 2026 in Kraft und ersetzen die Ausgabe vom 15. Mai 2014.

#### Art. 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Technischen Weisungen werden alle ihnen widersprechenden Vorschriften, Weisungen und Richtlinien aufgehoben.

Bundesamt für Bevölkerungsschutz  
Die Direktorin

Michaela Schärer, Dr. iur.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird der Titel dieses Dokuments «Technische Weisungen Zulassungsverfahren und Qualitätsmanagement für prüfpflichtige Komponenten und Materialien im Bereich Zivilschutz» mit TW-Z&Q abgekürzt.

<sup>2</sup> Im Folgenden wird das «Bundesamt für Bevölkerungsschutz» mit der Abkürzung BABS bezeichnet.

<sup>3</sup> Zivilschutzverordnung vom 11. November 2020 (ZSV; SR 520.11)

## Inhalt

<b>1. Geltungsbereich, Grundlagen und Zweck</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Rechtsverweise und Normen</b> .....	<b>6</b>
<b>3. Zulassungskriterien</b> .....	<b>7</b>
3.1. Allgemeine Rahmenbedingungen .....	7
3.2. Nicht im schweizerischen Zivilschutzbau benötigte Komponenten und Materialien .....	8
3.3. Zulassungskategorien .....	8
3.4. Zulassungszeichen .....	9
3.5. Zulassungsstatus .....	9
<b>4. Zulassungsverfahren – Vorgangsarten</b> .....	<b>10</b>
4.1. Vorgangsarten .....	10
4.2. Zulassung als Verfügung .....	10
4.2.1. Neuzulassung (Verfügung) .....	10
4.2.2. Zulassungsverlängerung (Verfügung) .....	10
4.2.3. Zulassungsergänzung .....	11
4.2.4. Zulassung schliessen .....	11
4.2.5. Zulassungsentzug (Verfügung) .....	11
4.2.6. Bei Inaktivität Vorgänge schliessen .....	11
<b>5. Notwendige technische Unterlagen</b> .....	<b>12</b>
5.1. Verzeichnis der technischen Unterlagen .....	13
5.2. Komponenten-/ Produktfamilienbeschrieb .....	13
5.3. Prospekt und Datenblatt der Komponente (oder anderweitige Marketingunterlagen) .....	13
5.4. Montageanleitung .....	13
5.5. Betriebs- und / oder Wartungsanleitung .....	13
5.6. Zeichnung Typenschilder .....	14
5.7. Q-Plan .....	14
5.8. Fertigungszeichnungen inkl. Stücklisten .....	14
5.9. Datenblätter von Kaufteilen / Kaufmaterialien .....	14
5.10. Rechnerischer Nachweis der schocksicheren Befestigung .....	14
5.11. Externe Nachweise Konformität nicht ABC-spezifischen Anforderungen .....	15
<b>6. Zulassungsmodelle</b> .....	<b>16</b>
6.1. Modell 1: Nicht kritische Komponenten .....	16
6.2. Modell 2: Kritische Komponenten .....	16
6.3. Modell 3: Materialien .....	17
<b>7. Aufgaben und Pflichten der Beteiligten</b> .....	<b>18</b>
7.1. Aktiv und passiv Beteiligte .....	18
7.2. ZulassungsinhaberIn (AntragstellerIn) .....	20
7.2.1. Zulassung von Komponenten und Materialien als Eigenprodukte .....	20
7.2.2. Zulassung von Komponenten und Materialien als PLM-Produkte .....	20
7.2.3. Wechselwirkungen im Zulassungswesen zwischen OEM und PLM .....	20
7.3. Typenprüfung für Erstzulassung oder Zulassungsverlängerung: .....	21
7.3.1. Grundsätzliches zum Antrag und Zulassungsverfahren .....	21
7.3.2. Pflichten der ZulassungsinhaberIn .....	21
7.3.3. Nachweise und Prüfungen .....	22
7.3.4. Qualitätssicherungspflicht bei der ZulassungsinhaberIn: .....	23
7.4. Zulassungsstelle BABS .....	24
7.4.1. Grundsätzliches zu Zulassungen .....	24
7.5. Fehlerklassifizierung durch die Zulassungsstelle BABS .....	26
7.5.1. Klasse A (kritischer Fehler) .....	26
7.5.2. Klasse B (Hauptfehler) .....	26
7.5.3. Klasse C (Nebenfehler) .....	26
7.5.4. Wechselwirkungen der festgestellten Fehler mit weiteren Zulassungen .....	26
7.6. Koordinationsstelle BABS .....	27
7.7. Prüfstellen des BABS .....	28
7.8. Externe Prüfstellen und Gutachter .....	28
7.9. Passiv beteiligte Akteure .....	28
<b>8. Verstöße gegen TW Z&amp;Q und Massnahmen</b> .....	<b>29</b>
<b>9. Öffentliche Informationen zu Zulassungswesen</b> .....	<b>29</b>

### 1. Geltungsbereich, Grundlagen und Zweck

Zur Sicherstellung der Schutzwirkung und Funktionstüchtigkeit der Schutzbauten dürfen bestimmte Komponenten und Materialien nur eingesetzt werden, wenn sie die spezifischen schutzbautechnischen Anforderungen erfüllen.

Prüfpflichtige Produkte, Komponenten oder Materialien<sup>4</sup>, die in schweizerischen Zivilschutzbauten verbaut oder für diese Verwendung in den Markt<sup>5</sup> gebracht werden, benötigen eine BZS-Zulassung<sup>6</sup> des BABS. Die entsprechenden Anforderungen sind in den Technischen Weisungen und Technischen Pflichtenheften festgelegt. Der hier relevante Markt beschränkt sich auf die Erstellung, Erneuerung und den Werterhalt von Schutzbauten des schweizerischen Zivilschutzes.

Die Zivilschutzkomponenten dienen der hoheitlich-nationalen Aufgabe des Schutzes der Bevölkerung im Ereignisfall. Sie sind daher von den Regelungen des europäisch-harmonisierten Bereichs, insbesondere vom Bauproduktgesetz (BauPG; SR 933.0) und der Bauprodukteverordnung (BauPV; SR 933.01), ausgenommen.

Für eine Zulassung muss die Antragstellerin bzw. ZulassungsinhaberIn ihre Produkte durch das BABS prüfen lassen. Dabei ist die Konformität mit den Anforderungen des BABS nachzuweisen.

Prüfpflichtig sind Komponenten, deren Funktionstüchtigkeit das Überleben der Schutzrauminassenden und -insassen direkt oder indirekt beeinflusst (vgl. Kap.6: kritische und nicht kritische Komponenten). Das BABS legt fest, welche Komponenten diesen Kategorien zugeordnet werden.

Die Gesamtqualität der Produkte liegt in der Verantwortung der ZulassungsinhaberIn. Die Prüfung durch das BABS bezieht sich primär auf die spezifisch schutzbautechnischen Anforderungen des schweizerischen Zivilschutzes. Für alle übrigen Anforderungen hat die Antragstellerin bzw. ZulassungsinhaberIn bereits im Vorfeld die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

Es ist im Interesse des BABS, der ZulassungsinhaberInnen sowie aller am schweizerischen Schutzbausystem beteiligten AkteurInnen, dass auf dem Markt ausschliesslich zugelassene Produkte angeboten und eingesetzt werden. Entsprechend berücksichtigt die vorliegende Technische Weisung auch Aspekte der Marktüberwachung.

Am Zulassungsverfahren und am Qualitätsmanagement sind verschiedene AkteurInnen direkt beteiligt. Näheres dazu findet sich in Kap.7 dieses Dokuments.

- ZulassungsinhaberInnen sind Unternehmen, die prüfpflichtige Komponenten und Materialien vermarkten oder in Verkehr bringen und hierfür eine Zulassung zur Verwendung im schweizerischen Zivilschutz besitzen.

---

<sup>4</sup> In der TWZ&Q wird im Weiteren anstelle des Begriffs «Produkt» der spezifische Begriff «Komponente» für zivilschutzrelevante oder prüfpflichtige Produkte benutzt, auch in Anlehnung an die «[Zivilschutzkomponentendatenbank - ZKDB](#)».

<sup>5</sup> Unter «in den Markt bringen» versteht man zusammengefasst das «Vermarkten» **und** «Inverkehrbringen». Das «Vermarkten» umfasst alle Aktivitäten, welche vor der Inverkehrbringung notwendig sind, wie Werbung, Publikation, Wettbewerb und Angebotswesen. Das «Inverkehrbringen» umfasst Aktivitäten, die zum Verkauf, Auslieferung und Installation am Bestimmungsort notwendig sind. Die Unterscheidung von «Vermarkten» und «Inverkehrbringen» hat insbesondere bei dem Zulassungsstatus Bedeutung (vgl. Kap. 3.5 Zulassungsstatus).

<sup>6</sup> «BZS-Zulassung» oder «BZS-zugelassen» wird im Folgenden «Zulassung» oder «zugelassen» abgekürzt.

## Technische Weisungen Zulassungsverfahren und Qualitätsmanagement – TW-Z&Q

- Die Zulassungsstelle BABS wird vom BABS betrieben und ist die alleinige Anlaufstelle für die genannten Akteurinnen. Sie trifft verschiedene Zulassungsentscheide, siehe Kap.4. Diese Entscheide basieren auf den einschlägigen Weisungen und Technischen Pflichtenheften. Zudem bearbeitet die Zulassungsstelle festgestellte Verstösse gegen diese Vorschriften.
- Die Koordinationsstelle BABS wird vom BABS betrieben. Sie koordiniert den Prüfungsablauf für prüfpflichtige Komponenten und Materialien und führt die Zivilschutzkomponentendatenbank ([ZKDB](#))<sup>7</sup> über sämtliche geprüfte Komponenten und Materialien mit den entsprechenden Zulassungsnummern.
- Die Prüfstellen des BABS werden je nach Komponente entweder vom Geschäftsbereich Labor Spiez (BABS LS) oder vom Geschäftsbereich Zivilschutz und Ausbildung (BABS ZSA) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz betrieben. Prüfungen, die nicht durch das BABS durchgeführt werden können, werden an externe Prüfstellen oder Gutachter vergeben. Diese sind verantwortlich für eine technisch kompetente, sachgerechte und korrekte Prüfung der prüfpflichtigen Komponenten und Materialien.

---

<sup>7</sup> Der Begriff «Zivilschutzkomponentendatenbank» wird im Weiteren mit «ZKDB» abgekürzt

## 2. Rechtsverweise und Normen

[Bundesgesetz vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz \(Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG, SR 520.1; Stand am 1. Januar 2026\)](#)

[Verordnung vom 11. November 2020 über den Zivilschutz \(Zivilschutzverordnung, ZSV, SR 520.11; Stand am 1. Januar 2026\)](#)

Weisungen und Technische Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) für Schutzbauten.

Technische Weisungen für die Schocksicherheit von Einbauteilen in Schutzbauten des Zivilschutzes (TW-Schock 2021)

Technische Weisungen für den EMP-Schutz der elektrischen Energieversorgung von Zivilschutzbauten (TW EMP 2007 Material)

Technische Pflichtenhefte (TPH) und Technische Anforderungen (TA) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) für prüfpflichtige Komponenten im Bereich Zivilschutz.

Spezielle Prüfvorschriften (PV) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) für prüfpflichtige Komponenten im Bereich Zivilschutz.

Fabrikationsunterlagen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) für die Herstellung von prüfpflichtigen Komponenten im Bereich Zivilschutz (z.B. Zeichnungen für EMP-Material; Zeichnungen für Schutzraumabschlüsse, usw.).

Bericht: Prüfung und Zulassung von Dübelssystemen, 15. März 2021

Ausserkraftsetzung nachfolgender Weisungen:

Technische Weisungen Qualitätsmanagement für prüfpflichtige Komponenten im Bereich Zivilschutz vom 15. Mai 2014.

### 3. Zulassungskriterien

#### 3.1. Allgemeine Rahmenbedingungen

- Das BABS bezeichnet die prüfpflichtigen Komponenten und Materialien gemäss den Weisungen zur Erstellung, Erneuerung und zum Werterhalt von Schutzbauten.
- Komponenten, die in schweizerischen Zivilschutzbauten verbaut oder für diese Verwendung vermarktet oder in Verkehr gebracht werden, müssen über eine Zulassung des BABS verfügen.
- Zulassungen dürfen ausschliesslich an Unternehmen mit Sitz und Ansprechstelle in der Schweiz (z. B. Büro, Zweigniederlassung, Handelsregistereintrag) erteilt werden.
- Die Konformitätsüberwachung (Produktaudits) beschränkt sich auf den Produktionsumfang für den schweizerischen Zivilschutz.
- Die ZulassungsinhaberIn ist verantwortlich und haftbar für die Qualität der Komponenten sowie für die Einhaltung der Konformität gemäss den einschlägigen Anforderungen.
- Das Zulassungszeichen steht für eine bestandene Typenprüfung und begründet die Vermutung der Konformität mit den Anforderungen des BABS. Es basiert modellbezogen auf der Typenprüfung, einem produktbezogenen Q-Plan<sup>8</sup>, Produktaudits sowie – bei kritischen Komponenten nach Modell 2 gemäss Kap. 6.2 – zusätzlich auf einem zertifizierten Qualitätsmanagement-System nach ISO 9001:2015 und produktbezogenen QM-Audits.
- Bei den in den TPH des BABS festgelegten Anforderungswerten ist die Messunsicherheit der Prüfmethode bereits berücksichtigt. Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Messresultate innerhalb der vorgegebenen Grenzen liegen.
- Die Zuteilung der drei Zulassungs- und Überwachungsmodelle erfolgt gemäss TW-Z&Q - Anhang B; die detaillierte Beschreibung findet sich in Kap.6.
- Eingereichte Unterlagen werden vertraulich behandelt und ausschliesslich den mit der Zulassung oder Prüfung befassten Personen zugänglich gemacht. Provisorische Dokumente werden nicht akzeptiert (Kap. 5).
- Prüfpflichtige Komponenten müssen vollständig gemäss der typengeprüften Ausführung hergestellt werden. Jede Änderung – auch bei zugelieferten Komponenten – muss der Zulassungsstelle BABS vorgängig schriftlich gemeldet und durch diese freigegeben werden.
- Enthält eine Komponente Materialien, die ihrerseits prüfpflichtig sind, muss die ZulassungsinhaberIn im Rahmen der Eingangskontrolle sicherstellen, dass die entsprechenden Konformitätsnachweise vorliegen.
- Die Kosten für Zulassungen inklusive der Prüfungen und/oder technischen Beurteilungen durch die jeweiligen Prüfstellen werden gemäss der Tariffliste TW-Z&Q - Anhang A verrechnet. Zusätzliche Vor- und Nachprüfungen werden nach Aufwand berechnet.

---

<sup>8</sup> Ein **Q-Plan** oder **QM-Plan** auch als **Qualitätsplan** bezeichnet. Weiteres findet sich im Kap. 5.

### 3.2. Nicht im schweizerischen Zivilschutzbau benötigte Komponenten und Materialien

Dies betrifft Komponenten, deren Anwendung überwiegend ausserhalb des schweizerischen Zivilschutzbaus liegt oder die nachweislich keine Verwendung im schweizerischen Zivilschutzbau finden. Für diese Komponenten besteht keine Prüfpflicht im Rahmen der Zulassungsverfahren. Die Zulassungsstelle BABS erteilt hierfür keine Zulassung und führt keine Überwachung durch.

Die Prüfung solcher Komponenten kann im Auftrag Dritter direkt durch die akkreditierten Prüfstellen des LABOR SPIEZ erfolgen. Der Prüfbericht wird in diesem Fall direkt an die Auftraggeberin ausgestellt. Auf besonderen Wunsch der Antragstellerin kann die Konformitätsbescheinigungsstelle LS des LABOR SPIEZ zusätzlich eine Konformitätsbescheinigung für die geprüften Komponenten ausstellen. Die Überwachung der Produktkonformität liegt dabei ausschliesslich in der Verantwortung der Inhaberin der Konformitätsbescheinigung.

Die Verrechnung der Leistungen für die erforderlichen Prüfungen zur Erlangung einer Konformitätsbescheinigung erfolgt nach Aufwand direkt durch die jeweiligen Prüfstellen. Der Koordinationsaufwand sowie die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung werden nach Aufwand durch die Konformitätsbescheinigungsstelle LS verrechnet.

### 3.3. Zulassungskategorien

Die Vielzahl der prüfpflichtigen Komponenten der verschiedenen Gewerke (vgl. TW-Z&Q - Anhang B) wird zur besseren Handhabung im Vollzug in Kategorien eingeteilt.

Alle in diesen Kategorien aufgeführten prüfpflichtigen Komponenten und Materialien unterliegen der Zulassung (Typenprüfung) sowie der Überwachung (Produktaudits).

T	Funktionsgeprüfte Komponenten
TE	Funktions- und EMP-geprüfte Komponenten
N	Notaborte
E	EMP-geprüfte Komponenten
S	Schockgeprüfte Komponenten
SE	Schock- und EMP-geprüfte Komponenten
L, LP	Liegestellen
M	Mobile Einrichtungen
D	Dübel, Anker
SR	Schutzraumabschlüsse
AL	Sirenenanlagen
R	Repeater Polycom
OB	Objektspezifische Zulassung
V	Verschleissteile <sup>9</sup>

**LS** Für Komponenten, die nicht im schweizerischen Zivilschutz verwendet werden, wird keine Zulassung erteilt. Bei Bedarf kann jedoch eine LS-Konformitätsbescheinigung ausgestellt werden.

---

<sup>9</sup> Verschleissteile in Zivilschutzkomponenten sind Bauteile, die sich bei normalem Gebrauch, auch in Friedenszeiten, abnutzen. Sie haben eine deutlich kürzere Lebensdauer im Vergleich zu den Zivilschutzkomponenten, in welchen diese eingebaut sind. (z.B. bestimmte Elastomerdichtungen, LED-Tubes, Leuchtmittel, Vorfiltermaterialien) Die Zulassungs-Kategorie «V» setzt voraus, dass das neue zugelassene Verschleissteil in einer ehemals BZS-zugelassenen Komponente verbaut wird, welches aktuell keine gültige Zulassung mehr besitzt. Der Verbau in eine Komponente mit noch gültiger Zulassung oder die Zulassung eines Verschleissteils mit der Kategorie «V» ohne direkten Bezug auf eine ehemals BZS-zugelassene Komponente ist nicht statthaft.

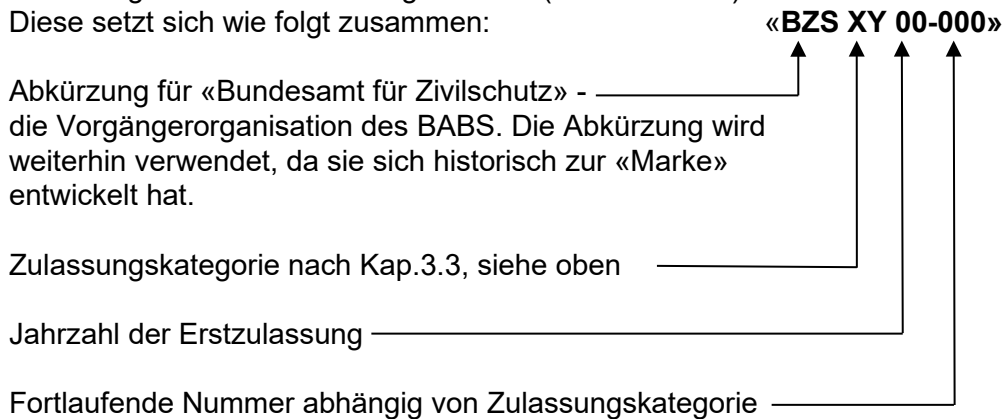
## Technische Weisungen Zulassungsverfahren und Qualitätsmanagement – TW-Z&Q

Die LS-Konformitätsbescheinigung bestätigt auf der Grundlage einer Typenprüfung lediglich die Konformität einer Komponente mit den einschlägigen Anforderungen und Normen. Sie unterliegt keiner Überwachung im Rahmen der Zulassungsverfahren durch die Bescheinigungsstelle LS.

### 3.4. Zulassungszeichen

Erfolgreich geprüfte und zugelassene Komponenten und Materialien erhalten von der Zulassungsstelle ein Zulassungszeichen (BZS-Nummer).

Diese setzt sich wie folgt zusammen:



**Die missbräuchliche Verwendung des Zulassungszeichen kann von der Zulassungsstelle BABS gem. Kap. 8 sanktioniert werden.**

### 3.5. Zulassungsstatus

Abhängig von Zulassungsphase und/oder Befund der Zulassungsstelle BABS kann eine Zulassung über unterschiedliche Zulassungsstaus verfügen, gem. Tabelle 1: Übersicht Zulassungsstatus:

Tabelle 1: Übersicht Zulassungsstatus

Status	Wann	Wirkung
beantragt	nach Einreichen des Antrags auf Erstzulassung bis Befund durch Zulassungsstelle BABS	Komponente oder Material darf nicht als BZS-zugelassen vermarktet und/oder in Verkehr gebracht werden.
<b>gültig</b>	<b>ab positivem Zulassungsentscheid</b>	<b>Komponente oder Material darf als BZS-zugelassen vermarktet und/oder in Verkehr gebracht werden.</b>
verfallen	Ab Ablaufdatum der Zulassung oder wenn Zulassung durch ZulassungsinhaberIn geschlossen wurde	Komponente oder Material darf nicht mehr als BZS-zugelassen vermarktet und/oder in Verkehr gebracht werden.
negativ	Ab negativem Zulassungsentscheid	Komponente oder Material darf nicht als BZS-zugelassen vermarktet und/oder in Verkehr gebracht werden.
sistiert	Bei entsprechender Fehlerklassifizierung nach Kapitel 7.5 der Verstoß gegen TW Z&Q	Komponente oder Material darf nicht mehr als BZS-zugelassen in Verkehr gebracht werden.
entzogen	Bei entsprechender Fehlerklassifizierung nach Kapitel 7.5 oder grobem Verstoß gegen TW Z&Q	Komponente oder Material darf nicht mehr als BZS-zugelassen vermarktet und/oder in Verkehr gebracht werden.

Komponenten und Materialien, welche zum Zeitpunkt mit Zulassungsstatus «gültig» verkauft wurden, dürfen von Zwischenhändlern und Installateuren abverkauft bzw. installiert werden.

Die Ausnahme bildet ein allfälliges Feststellen eines «kritischen Fehler» (siehe Kapitel 7.5.1).

Die Zulassungsstelle kann den Zulassungsstatus im öffentlichen Bereich der [ZKDB](#) nach Kap. 9 publizieren.

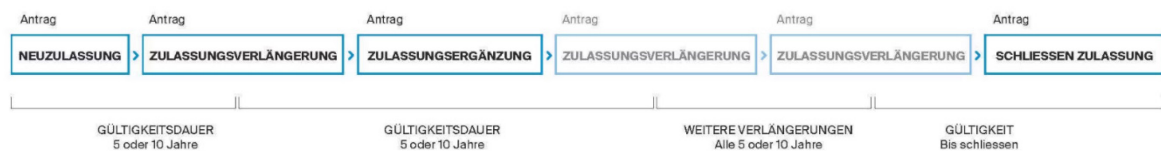
## 4. Zulassungsverfahren – Vorgangsarten

### 4.1. Vorgangsarten

Innerhalb des Zulassungsverfahrens bestehen verschiedene Vorgangsarten, siehe Abbildung 1: Vorgangsarten. Diese sind: Neuzulassung, Zulassungsverlängerung, Zulassungsergänzung sowie Schliessen einer Zulassung.

Zum Start der verschiedenen Vorgänge sind die entsprechenden [Antragsformulare](#) zu verwenden. In der Praxis können in Bezug auf die Zulassungsnummern unterschiedliche Kombinationen von Vorgangsarten auftreten.

Abbildung 1: Vorgangsarten



### 4.2. Zulassung als Verfügung<sup>10</sup>

Die nachstehend aufgeführten Zulassungsentscheide erfolgen im Rahmen einer Verfügung durch das BABS.

- Neuzulassung nach Kap. 4.2.1
- Zulassungsverlängerung nach Kap. 4.2.2
- Zulassungsentzug nach Kap. 4.2.5

#### 4.2.1. Neuzulassung (Verfügung)

Eine Neuzulassung ist erforderlich für prüfpflichtige Komponenten oder Materialien, für die noch keine Zulassung besteht.

Zugelassen werden können nur Komponenten und Materialien, für welche Technische Pflichtenhefte oder Technische Weisungen des BABS vorliegen und die nachweislich im schweizerischen Zivilschutzbau Verwendung finden (vgl. TW-Z&Q - Anhang B).

Die Zulassung gilt je nach Modell für eine Dauer von 5 oder 10 Jahren. Nach **Ablauf** der Gültigkeitsdauer erlischt die Zulassung ohne weiteres Zutun der Zulassungsinhaberin.

#### 4.2.2. Zulassungsverlängerung (Verfügung)

Die Verlängerung einer gültigen Zulassung muss innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer beantragt werden. Sie ist erforderlich, um die Gültigkeit über das Ablaufdatum hinaus sicherzustellen.

Der Antrag muss mindestens sechs Monate vor Ablauf der Zulassung gestellt werden. Ohne rechtzeitige Verlängerung verfällt die Zulassung und kann nicht mehr verlängert werden.

<sup>10</sup> Eine Verfügung ist ein verbindlicher Entscheid einer Behörde im Einzelfall, der Rechte oder Pflichten festlegt.

### 4.2.3. Zulassungsergänzung

Bei zulassungsrelevanten Änderungen an einer Komponente oder an einem Material ist eine Ergänzung der gültigen Zulassung erforderlich.

Zulassungsrelevant sind insbesondere Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Funktion, Materialzusammensetzung, Materialart, Produktfamilie, Anwendungszweck, Grössen, Gewichtsklassen oder Leistungsklassen.

Es wird empfohlen, den Antrag mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Vermarkten und/oder Inverkehrbringen der geänderten Komponente oder des geänderten Materials einzureichen.

### 4.2.4. Zulassung schliessen

Zulassungen für Komponenten und Materialien, die nicht mehr vermarktet und/oder in Verkehr gesetzt werden, sind zu schliessen. Das Ablaufen lassen oder das Schliessen der Zulassungen bereits in Zivilschutzbauten verbauter Komponenten hat keinen Einfluss auf deren rechtmässigen Verbleib. Massgebend ist, dass die betreffenden Komponenten zum Zeitpunkt der Inverkehrsetzung oder des Einbaus über eine gültige, nicht abgelaufene Zulassung verfügten.

Nach dem Schliessen einer Zulassung dürfen die entsprechenden, noch nicht in Verkehr gesetzten Komponenten und Materialien nicht mehr als für schweizerische Zivilschutzbauten zugelassen, vermarktet und in Verkehr gebracht oder verbaut werden. Die Zulassungsinhaberin trägt die Verantwortung für allfällig bei Wiederverkäufern lagernde Komponenten oder Materialien. Die Zulassungsinhaberin muss die Wiederverkäufer über den Ablauf der Zulassung der betreffenden Komponente oder des entsprechenden Materials schriftlich informieren. **Der Antrag auf Schliessen einer Zulassung ist von der Zulassungsinhaberin spätestens mit der Einstellung der Marktbelieferung einzureichen.**

### 4.2.5. Zulassungsentzug (Verfügung)

Dieser Vorgang ist mit dem Schliessen vergleichbar, unterscheidet sich jedoch dadurch, dass er in der Regel im Zusammenhang mit Verstössen gegen die TW-Z&Q (Kap. 8) steht. In diesem Fall kann die Zulassungsstelle BABS die Zulassung entziehen.

### 4.2.6. Bei Inaktivität Vorgänge schliessen

Vorgänge, bei denen seitens der Antragstellerin während sechs Monaten keine Aktivität erfolgt ist, werden von der **Zulassungsstelle BABS ohne Mitteilung geschlossen**. Eine spätere Wiederaufnahme des entsprechenden Geschäfts erfordert die Einreichung eines neuen Antrags.

## 5. Notwendige technische Unterlagen

Für jeden Zulassungsvorgang nach Kap. 4 muss der Zulassungsstelle BABS ein vollständig ausgefülltes Antragsformular eingereicht werden. Dem Antragsformular sind die technischen Unterlagen beizulegen. **Provisorische Dokumente werden nicht akzeptiert!**

Die eingereichte Dokumentation muss identisch mit der Dokumentation sein, die für die Serienproduktion verwendet wird. Alle Dokumente müssen mit eindeutiger Dokumentenbezeichnung, Dokumentennummer, Version und Datum versehen sowie in gut lesbarer Qualität (Auflösung und Farbschema) eingereicht werden.

Die in «Tabelle 2: Übersicht zulassungsrelevante Dokumente» aufgeführten Unterlagen sind in zweifacher Ausführung in Papierform einzureichen.

**Bei Zulassungsverlängerungen sind keine Unterlagen einzureichen, da allfällig geänderte Dokumente bereits im Rahmen einer Zulassungsergänzung vorgängig einzureichen sind.** Für jedes im Rahmen einer Zulassungsergänzung geänderte Dokument muss zusätzlich ein Änderungsbeschrieb vorgelegt werden.

Nr	Dokument(e)	Erläuterung / Anmerkung	Eigen- produkt	PLM <sup>11</sup> - Herstel- lerin	OEM <sup>12</sup> - Herstellerin
Kap. 5.1	Verzeichnis der technischen Unterlagen	Liste aller eingereichten Unterlagen zusammengefasst mit Dokumenten-bezeichnung, -nummer, Version, Datum.	X	X	
Kap. 5.2	Komponenten- / Produktfamilien beschrieb	Herstellerin, Produktfamilie, Anwendungszweck, Grössen, Leistungsklassen, etc.	X	X	
Kap. 5.3	Prospekt und Datenblatt der Komponente (oder anderweitige Marketingunterlagen)	In den Landessprachen DE, FR und IT	X	X	
Kap. 5.4	Montageanleitung	in den Landessprachen DE, FR und IT	X	X	
Kap. 5.5	Betriebs- und oder Wartungsanleitung	in den Landessprachen DE, FR und IT	X	X	
Kap. 5.6	Zeichnung Typenschild/er	in den Landessprachen DE, FR und IT	X	X	
Kap. 5.7	Q-Plan	Komponenten <sup>13</sup> nach TW-Z&Q - <b>Anhang B</b>	X		X
Kap. 5.8	Fertigungszeichnungen inkl. Stücklisten	Alles von Gesamtzusammenstellungs-zeichnungen bis Einzelteilzeichn.	X		X
Kap. 5.9	Datenblätter von Kaufteilen / Kaufmaterialien	ausgenommen Maschinenelemente	X		X
Kap. 5.10	Rechnerischer Nachweis der schocksicheren Befestigung	Inkl. Bestimmen des zu verwendenden BZS-zugelassenen Dübel	X		X
Kap. 5.11	Externe Nachweise Konformität nicht ABC-spezif. Anforderungen	z.B. Erfüllung Elektronormen, EMV-Verträglichkeit, ETA-Zulassung etc.	X		X

<sup>11</sup> PLM (Private Label Manufacturer): Erläuterung siehe auch Kap. 7.2.2.

<sup>12</sup> OEM (Original Equipment Manufacturer): Erläuterung siehe auch Kap. 7.2.1.

<sup>13</sup> Siehe auch Kap.3.

*Tabelle 2: Übersicht zulassungsrelevante Dokumente*

### **5.1. Verzeichnis der technischen Unterlagen**

Das Verzeichnis der technischen Unterlagen dient als Übersicht aller im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren eingereichten Unterlagen und muss diese zwingend alle mit Dokumentenbezeichnung, Dokumentennummer, Version und Datum erfassen.

Das Verzeichnis der technischen Unterlagen muss selbst mit Dokumentenbezeichnung, Dokumentennummer, Version und Datum versehen sein.

### **5.2. Komponenten-/ Produktfamilienbeschrieb**

Der Komponenten- und/oder Produktfamilienbeschrieb erläutert in zusammenfassender Weise die wesentlichen Merkmale und den Anwendungszweck der Komponente. Bei Produktfamilien bestehend aus mehreren Grössen, Dimensionen und Leistungsklassen werden die gemeinsamen Kenndaten der Baureihe sowie deren Unterschiede tabellarisch dargestellt.

Das Komponenten-/ Produktfamilienbeschrieb muss mit Dokumentenbezeichnung, Dokumentennummer, Version und Datum versehen sein.

### **5.3. Prospekt und Datenblatt der Komponente (oder anderweitige Marketingunterlagen)**

Unterlagen, welche Detailinformationen enthalten und im Zusammenhang mit der Vermarktung verwendet werden, müssen in den drei Amtssprachen DE, IT und FR vorhanden sein.

Diese müssen mit Dokumentenbezeichnung, Dokumentennummer, Version und Datum versehen sein.

### **5.4. Montageanleitung**

Die Montageanleitung dient als wichtiges Instrument zur Übermittlung der für die Montage wesentlichen Informationen der Komponente. Diese muss in den drei Amtssprachen DE, IT und FR vorhanden sein. Die Montageanleitung der Komponente immer beizulegen.

Die notwendigen Angaben haben den technischen Weisungen betreffend Typenschilder, Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen von BABS-prüfpflichtigen Einbauteilen zu entsprechen.

Die Montageanleitung muss mit Dokumentenbezeichnung, Dokumentennummer, Version und Datum versehen sein.

### **5.5. Betriebs- und / oder Wartungsanleitung**

Die Betriebsanleitung und/ oder Wartungsanleitung dient zur Übermittlung der für den Betrieb und die ggf. Wartung wesentlichen Informationen der Komponente.

Diese muss in den drei Amtssprachen DE, IT und FR vorhanden sein.  
Diese ist bei der Lieferung der Komponente immer beizulegen.

Die notwendigen Angaben haben den technischen Weisungen betreffend Typenschilder, Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen von BABS-prüfpflichtigen Einbauteilen zu entsprechen.

Betriebsanleitung und/ oder Wartungsanleitung muss mit Dokumentenbezeichnung, Dokumentennummer, Version und Datum versehen sein.

### 5.6. Zeichnung Typenschilder

Das Typenschild muss zeichnerisch erfasst und als Vorgabedokument vorhanden sein.

Die notwendigen Angaben haben den technischen Weisungen betreffend Typenschilder, Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen von BABS-prüfpflichtigen Einbauteilen zu entsprechen.

Die Zeichnung Typenschilder muss mit Dokumentenbezeichnung, Dokumentennummer, Version und Datum versehen sein.

### 5.7. Q-Plan

Der Q-Plan oder QM-Plan in Anlehnung an die ISO 10005, ist ein Dokument, das spezifische Anforderungen, Massnahmen und Verantwortlichkeiten für die produktspezifische Qualitätssicherung festlegt. Der Q-Plan dient hier im konkreten Fall dazu, sicherzustellen, dass alle Komponenten die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Er beschreibt die geplanten Aktivitäten zur Qualitätskontrolle und -sicherung und definiert, wie die Qualität überwacht und bewertet wird.

Sämtliche Dokumente zum Q-Plan sind einzureichen.

Alle relevanten Dokumente zum Q-Plan müssen mit Dokumentenbezeichnung, Dokumentennummer, Version und Datum versehen sein.

### 5.8. Fertigungszeichnungen inkl. Stücklisten

Alle für die Herstellung der Komponente benötigten Fertigungszeichnungen sind zusammen mit der Stückliste einzureichen.

Die Fertigungszeichnungen und Stücklisten müssen mit Dokumentenbezeichnung, Dokumentennummer, Version und Datum versehen sein.

### 5.9. Datenblätter von Kaufteilen / Kaufmaterialien

Alle für die Herstellung und den Betrieb der Komponente benötigten zugekauften Elemente und Hilfsmittel, wie Klebstoffe, Füllstoffe, Schmierstoffe, Dichtmassen, Filtermaterialien etc. sind mit entsprechenden Datenblättern zu dokumentieren und im Rahmen des Zulassungsverfahrens einzureichen.

Diese Datenblätter müssen mit Dokumentenbezeichnung, Dokumentennummer, Version und Datum versehen sein.

### 5.10. Rechnerischer Nachweis der schocksicheren Befestigung

Sofern nach TW-Schock ein rechnerischer Nachweis der schocksicheren Befestigung notwendig ist, kann dieser entweder als vereinfachter rechnerischer Nachweis oder als Berechnung auf der Grundlage des komponentenspezifischen Schockantwortspektrum erbracht werden.

Es ist darzulegen, welcher BZS-zugelassene Dübel auf der Grundlage der Berechnung zum Einsatz kommt.

Der rechnerische Nachweis muss mit Dokumentenbezeichnung, Dokumentennummer, Version und Datum versehen sein.

### 5.11. Externe Nachweise Konformität nicht ABC-spezifischen Anforderungen

Sämtliche Nachweise, welche nicht direkt im Zusammenhang mit zivilschutzrelevanten Anforderungen stehen, müssen als externe Nachweise beigelegt werden.

Dazu zählen beispielsweise (nicht abschliessend) Nachweise zur elektrischen Sicherheit, Umweltschutz, EMV und Betriebssicherheit, welche im Rahmen der allgemeinen Nutzung der Komponente seitens der Zulassungsinhaberin erbracht werden müssen.

Die Zulassungsstelle BABS ist nicht verantwortlich für die Beurteilung und die Überwachung der Konformität der Komponente ausserhalb des Bereiches Zivilschutz. Die Zulassungsinhaberin ist verantwortlich für die Sicherstellung der jeweiligen Konformität, sowie des Erbringens der Nachweise.

Sämtliche Nachweise von externen Stellen müssen im Rahmen des laufenden Zulassungsverfahrens rückverfolgbar und gültig sein.

## 6. Zulassungsmodelle

Es bestehen drei unterschiedliche Zulassungsmodelle, die in den folgenden Kapiteln beschrieben sind. Die Einordnung richtet sich nach der Art der Komponente oder des Materials sowie nach deren Bedeutung für das Überleben der Schutzraumsinsassen. Die Liste der prüfpflichtigen Komponenten und Materialien ist im **TW-Z&Q - Anhang B** aufgeführt.

### Allgemeine Bestimmungen für alle Modelle

- Die Zulassung wird für fünf bzw. zehn Jahre erteilt und kann jeweils um denselben Zeitraum verlängert werden. Grundlage dazu sind grundsätzlich immer Typenprüfungen. In begründeten Ausnahmefällen können ersatzweise technische Beurteilungen und/oder Ergebnisse aus vergangenen Produktaudits dafür herangezogen werden.
- Produktaudits werden durch die Zulassungsstelle BABS risikobasiert in zufälligen Intervallen durchgeführt.
- Das Zulassungszeichen bleibt während der Dauer einer Zulassung unverändert, sofern die prüfpflichtigen Komponenten keinen wesentlichen Änderungen unterzogen werden. Bei wesentlichen Änderungen ist eine neue Zulassung (inkl. Typenprüfung) erforderlich.

### 6.1. Modell 1: Nicht kritische Komponenten

- Komponenten, von deren Funktionstüchtigkeit das Überleben der Schutzraumsinsassen, der Einsatz des Zivilschutzes oder die Funktion der Schutzbauten nicht unmittelbar abhängen;
- Komponenten, deren Qualität durch Dritte überwacht wird (z. B. Dübel mit ETA-Zulassung);
- Komponentenspezifisch nach **TW-Z&Q - Anhang B** erforderlicher Q-Plan.
- Komponenten, bei denen die Grundkonstruktion (Design) geprüft wurde und die Sicherheit der Schutzbauten (z. B. Schocksicherheit, EMP-Schutz) dadurch gewährleistet ist.
- Zulassung für 10 Jahre, Verlängerung um 10 Jahre.

### 6.2. Modell 2: Kritische Komponenten

- Komponenten, von deren Funktionstüchtigkeit das Überleben der Schutzraumsinsassen, der Einsatz des Zivilschutzes oder die Funktion der Schutzbauten unmittelbar abhängen, insbesondere Komponenten für die Lüftung und den ABC-Schutz.
- Erfordert erfolgreiche Typenprüfung, genehmigten Q-Plan und zertifiziertes QM-System (ISO 9001).
- Periodische produktbezogene Überwachungsaudits können durch die Zulassungsstelle BABS gegen aufwandsbezogene Verrechnung durchgeführt werden.
- Jährliche losweise Produktionsmeldungen inkl. Abnahmeprotokolle; bei Nichtproduktion Nullmeldung.
- Werden Komponenten durch Unterlieferanten (OEM-Herstellerinnen) gefertigt, sind diese verpflichtet, die entsprechenden Angaben (Produktionszahlen, Abnahmeprotokolle) an die ZulassungsinhaberIn weiterzugeben. Die Verantwortung gegenüber der Zulassungsstelle BABS liegt jedoch stets bei der ZulassungsinhaberIn.
- Die ZulassungsinhaberIn ist verpflichtet, für jede gelieferte/installierte Komponente (im schweizerischen Zivilschutz) eine Aufzeichnung (Liste, Rechnerkopie) mit der Zulassungsnummer, der Fabrikationsnummer, dem Fabrikationsdatum und der Liefer- oder Einbauadresse zu erstellen und diese Angaben mind. zehn Jahre nach Auslieferung der Komponenten aufzubewahren.
- Werden zugelassene Komponenten durch Zwischenhändler vertrieben oder für militärische Anlagen in der Schweiz verwendet, so müssen die Zwischenhändler durch die ZulassungsinhaberIn verpflichtet werden, die vorgenannten Angaben zu erstellen und aufzubewahren.

## Technische Weisungen Zulassungsverfahren und Qualitätsmanagement – TW-Z&Q

- 5-jährige Produkthaftung, Rückrufpflicht bei kritischem Fehler.
- Zulassung für 5 Jahre, Verlängerung um 5 Jahre.

### 6.3. Modell 3: Materialien

- Bestandteile, deren Qualität im Endprodukt nicht oder nur mit grossem Zusatzaufwand überprüfbar ist (z. B. Dichtungen, Filtermaterialien).
- Losweise Anmeldung für Produktaudit mit Prüfmustern an die Zulassungsstelle BABS gemäss Q-Plan.
- Freigabe jedes Loses durch die Zulassungsstelle BABS vor Inverkehrbringen oder Einbau.
- Zulassung für 10 Jahre, Verlängerung um 10 Jahre.

## 7. Aufgaben und Pflichten der Beteiligten

### 7.1. Aktiv und passiv Beteiligte

Sämtliche Stellen und Firmen, die unmittelbar in den Zulassungsprozess und/oder das Qualitätsmanagement eingebunden sind, werden als aktive Beteiligte bezeichnet.

Stellen und Firmen, die ausschliesslich im Zusammenhang mit markttechnischen Aspekten betroffen sind, gelten als passive Beteiligte (vgl. Tabelle 3).

Im Rahmen marktaufsichtlicher Aspekte können auch passive Beteiligte der Zulassungsstelle BABS einschlägige Informationen übermitteln.

Tabelle 3: Übersicht aktive und passive Beteiligte

Beteiligte	Aktiv	Passiv	Hauptart der Beteiligung
Antragstellerin / Zulassungsinhaberin Eigenprodukt Nach Kap. 7.2	X		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Antrag verfassen</li> <li>▪ Technische Unterlagen bereitstellen</li> <li>▪ Prüfmuster bereitstellen</li> <li>▪ Qualitätssicherung und Pflege QM-System bezüglich der Produktion und der Dokumentation</li> </ul>
Antragstellerin / Zulassungsinhaberin PLM-Produkt Nach Kap. 7.2	X		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Antrag verfassen</li> <li>▪ Technische Unterlagen bereitstellen</li> <li>▪ Prüfmuster bereitstellen</li> <li>▪ Qualitätsverantwortung gegenüber Zulassungsstelle BABS und Pflege QM-System bezüglich der Produktion und der Dokumentation</li> </ul>
OEM-Herstellerin ohne Zulassung Nach Kap. 7.2		X	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine direkte Beteiligung am Zulassungsprozess</li> <li>▪ Qualitätssicherung und Pflege QM-System bezüglich der Produktion und der Dokumentation</li> <li>▪ Stellt die Dokumentation der allfälligen PLM-Antragstellerin zur Verfügung</li> </ul>
Zulassungsstelle BABS Nach Kap. 7.4	X		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anträge auf Zulassung prüfen, stattgeben oder nötigenfalls ablehnen</li> <li>▪ Verfügt über den Zulassungsentscheid auf der Grundlage der Prüfungen durch die Prüfstellen</li> <li>▪ Zulassungen erteilen, verweigern, einschränken, erweitern, schliessen</li> <li>▪ Verrechnet die Zulassungen nach BZS-Tarifliste</li> <li>▪ Entscheidet über Massnahmen zur Auflagenerledigung bei festgestellten Abweichungen</li> </ul>
Koordinationsstelle BABS Nach Kap.7.6	X		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Koordination des Zulassungs- und Prüfwesens als Drehscheibe zwischen Zulassungsinhaberin und den Prüfstellen</li> <li>▪ Fordert im Vorfeld zu den Prüfungen die dafür notwendigen Unterlagen bei den Zulassungsinhaberinnen ein</li> <li>▪ Nimmt die Prüfmuster entgegen</li> <li>▪ Entscheid über den Verbleib der Prüfmuster nach abgeschlossener Prüfung / Rückstellmuster oder Rückgabe</li> <li>▪ Bereitet die Dokumente und Entscheidungsvorschlag zur Verfügung zuhanden der Zulassungsstelle BABS vor.</li> </ul>
Prüfstellen BABS Nach Kap. 7.7	X		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Durchführung der Prüfungen auf der Grundlage der Prüfaufträge der Zulassungsstelle BABS</li> <li>▪ Feststellung und Beurteilung der Leistungen und Kennwerte der geprüften Komponenten und Dokumentation im Prüfbericht</li> </ul>

## Technische Weisungen Zulassungsverfahren und Qualitätsmanagement – TW-Z&Q

			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verrechnung von Prüfkosten, welche als zusätzliche Aufwendungen ausserhalb der BZS-Tarifliste anfallen</li> </ul>
Prüfstellen / Gutachter extern Nach Kap. 7.8	X		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Durchführung der Prüfungen auf der Grundlage der Prüfaufträge der Zulassungsstelle BABS</li> <li>▪ Feststellung und Beurteilung der Leistungen und Kennwerte der geprüften Komponenten und Dokumentation im Prüfbericht</li> <li>▪ Verrechnung von Prüfkosten, welche als zusätzliche Aufwendungen ausserhalb der BZS-Tarifliste anfallen, erfolgt hier durch die Zulassungsstelle BABS in Rücksprache mit den externen Prüfstellen / Gutachtern</li> </ul>
Kantonale / kommunale Zivilschutzbehörden		X	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Überwachung des Vollzugs</li> <li>▪ Marktüberwachung:</li> <li>▪ Prüfen, ob die Komponenten beim Einbau über eine gültige Zulassung verfügen</li> <li>▪ Prüfen, ob die notwendigen Typenschilder, Montageanleitungen etc. vorhanden sind</li> <li>▪ Informieren die Zulassungsstelle BABS bei Feststellung von Mängeln oder Unklarheiten im Bereich Zulassungen</li> </ul>
Architekten / Planer		X	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sie beachten bei Planung, Realisierung und Instandhaltung von Zivilschutzbauten, dass prüfpflichtige Komponenten zum Zeitpunkt der Ausschreibung und des geplanten Einbaus über eine gültige Zulassung verfügen</li> <li>▪ Sie berücksichtigen die öffentlich verfügbare Zivilschutzkomponentendatenbank <a href="#">ZKDB</a>.</li> <li>▪ Sie achten darauf, dass die am Wettbewerb Teilnehmenden bei prüfpflichtigen Komponenten eine gültige Zulassung haben, die Montageanleitungen und Typenschilder zur Verfügung stellen und diese Dokumente als Teilnahmevoraussetzung für das Wettbewerbsverfahren benennen.</li> </ul>
Wiederverkäufer		X	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sie achten darauf, dass die vertriebenen Komponenten eine gültige Zulassung haben und die dazu gehörigen Montageanleitungen und Typenschilder vorhanden sind</li> </ul>
Installateure		X	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sie achten darauf, dass bei der Installation der Komponenten, Montageanleitungen und Typenschilder vorhanden sind.</li> <li>▪ Installation der prüfpflichtigen Komponenten gemäss Montageanleitungen</li> <li>▪ Sie achten darauf, dass die gute Sichtbarkeit des Typenschildes nach der Montage der Komponente bestehen bleibt.</li> </ul>

### 7.2. ZulassungsinhaberIn (AntragstellerIn)

Das Zulassungssystem für prüfpflichtige Komponenten und Materialien im Bereich Zivilschutz ist inhaberorientiert.

Das bedeutet, dass die ZulassungsinhaberIn gegenüber der Zulassungsstelle BABS und dem Markt stets die volle Verantwortung trägt – unabhängig davon, welche Stelle oder Firma die prüfpflichtige Komponente tatsächlich produziert.

Die Zulassung wird daher immer auf jene Firma oder juristische Person ausgestellt, die die zugelassene Komponente unter ihrem Namen vermarktet und in Verkehr bringt.

#### 7.2.1. Zulassung von Komponenten und Materialien als Eigenprodukte

Bringt die HerstellerIn eine Komponente oder ein Material unter eigenem Namen in den Markt<sup>14</sup> so gilt sie zugleich als ZulassungsinhaberIn. In diesem Fall finden die Bestimmungen gemäss Kap. 7.2 Anwendung.

#### 7.2.2. Zulassung von Komponenten und Materialien als PLM<sup>15</sup>-Produkte

Eine Firma, die eine Komponente oder ein Material einer Zulieferfirma (OEM<sup>16</sup>-Produkte) unter eigenem Namen in den Markt bringt (sog. PLM-Produkte), ist damit ZulassungsinhaberIn.

Die Komponente oder das Material sowie sämtliche marktauftrittsrelevanten Dokumente sind mit dem Brand der PLM-Firma zu kennzeichnen. Alle übrigen Unterlagen dürfen die Kennzeichnung der OEM-HerstellerIn tragen (vgl. Kap. 7.2.1).

Die rechtlichen Aspekte ihrer Zusammenarbeit haben PLM und OEM untereinander zu regeln. Die OEM-HerstellerIn tritt im Zusammenhang mit der Zulassung des PLM-Produkts nie direkt gegenüber der Zulassungsstelle BABS auf.

Es ist jedoch möglich, dass eine Firma für ihre Eigenprodukte eine Zulassung unter eigener Marke erhält und gleichzeitig als OEM-HerstellerIn eine PLM mit Produkten beliefert.

#### 7.2.3. Wechselwirkungen im Zulassungswesen zwischen OEM und PLM

Für den Fall, dass eine Firma für ihre Komponente oder Material als Eigenprodukt eine Zulassung als OEM-ZulassungsinhaberIn innehat und gleichzeitig eine andere Firma dieselbe Komponente als PLM zugelassen hat, gelten folgende Bestimmungen:

- Werden bei der Zulassung der OEM-ZulassungsinhaberIn Mängel festgestellt, kann dies auch Auswirkungen auf die Zulassung der PLM-ZulassungsinhaberIn haben.
- Umgekehrt können Mängel bei der PLM-Zulassung ebenfalls Einfluss auf die Zulassung der OEM-ZulassungsinhaberIn haben.

---

<sup>14</sup> Unter «in den Markt bringen» versteht man das zusammengefasst das «Vermarkten» und «Inverkehrbringen». Das «Vermarkten» umfasst alle Aktivitäten, welche vor der Inverkehrbringung notwendig sind, wie Werbung, Publikation, Wettbewerb und Angebotswesen. Das «Inverkehrbringen» umfasst Aktivitäten, die zum Verkauf, Auslieferung und Installation am Bestimmungsort notwendig sind. Die Unterscheidung von «Vermarkten» und «Inverkehrbringen» hat insbesondere bei dem Zulassungsstatus Bedeutung (vgl. Kap. 3.5 Zulassungsstatus).

<sup>15</sup> PLM (Private Label Manufacturer):

Ein Hersteller, der fertige Produkte im Auftrag einer Handelsmarke produziert, die ausschliesslich unter dem Label des Auftraggebers verkauft werden.

<sup>16</sup> OEM (Original Equipment Manufacturer):

Ein Hersteller, der Produkte oder Komponenten für andere Marken produziert, die sie unter eigenem Namen weiterverkaufen.

## Technische Weisungen Zulassungsverfahren und Qualitätsmanagement – TW-Z&Q

- OEM- und PLM-Zulassungsinhaberinnen sind verpflichtet, festgestellte Mängel transparent zu kommunizieren und die Zulassungsstelle BABS unverzüglich zu informieren.
- Die Zulassungsstelle BABS entscheidet im Einzelfall, welche Massnahmen von OEM- und PLM-Zulassungsinhaberinnen zu ergreifen sind.

Die Aufgaben und Pflichten ergeben sich grundsätzlich aus den Anforderungen gemäss Kap. 7.1. Ergänzend sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

### 7.3. Typenprüfung für Erstzulassung oder Zulassungsverlängerung:

#### 7.3.1. Grundsätzliches zum Antrag und Zulassungsverfahren

- Anträge zur Erlangung einer Zulassung sowie für die Bewilligung zur Verwendung des Zulassungszeichens „BZS XY 00-000“ (BABS-Label) für prüfpflichtige Komponenten sind an die Zulassungsstelle BABS (Labor Spiez, Austrasse, 3700 Spiez) zu richten. Dies gilt auch für Anträge auf Vorprüfungen oder Nachprüfungen, die für die Erteilung oder Verlängerung einer Zulassung erforderlich sind.
- Verlängerungsanträge sind spätestens sechs Monate vor Ablauf der bestehenden Zulassung schriftlich bei der Zulassungsstelle BABS einzureichen, um eine lückenlose Weiterführung zu gewährleisten.
- Mit der Rücksendung des unterschriebenen Angebots des BABS (definitive Auftragserteilung für Zulassung oder Verlängerung) sind – spätestens sechs Monate vor Ablauf der Zulassung – alle erforderlichen Konstruktionspläne, Spezifikationen, Nachweise sowie ein produktspezifischer Qualitätsplan (vgl. TW-Z&Q - Anhang B) einzureichen. Erfolgt dies nicht, wird die Zulassung nach Ablauf nicht mehr in der Liste publiziert.
- Die Koordinationsstelle BABS bestellt das erforderliche Material bei der Antragstellerin, welches innert eines Monats an die Prüfstelle zu liefern ist.
- Bei Beanstandungen durch das BABS („Nebenfehler, Hauptfehler oder kritischer Fehler“) sind die von der Antragstellerin ergriffenen Massnahmen innert drei Monaten schriftlich an die Zulassungsstelle BABS zu melden. Sämtliche relevanten Unterlagen (z. B. neue Prüfberichte, geänderte technische Unterlagen inkl. Änderungsbeschreibungen) sind beizulegen. Erfolgt dies nicht, kann die bestehende Zulassung sistiert oder entzogen werden.
- Prüfaufträge für Komponenten, die nicht im schweizerischen Zivilschutz verwendet werden, sind direkt an die zuständigen Prüfstellen zu richten.
- Prüfanträge für Komponenten, die nicht auf dem freien Markt erhältlich sind bzw. vom BABS entwickelt, beschafft oder vertrieben werden, werden von den entsprechenden Fachbereichen des BABS gestellt.

#### 7.3.2. Pflichten der Zulassungsinhaberin

- Die Zulassungsinhaberin stellt das prüfpflichtige Einbauteil sowie das erforderliche Zusatzmaterial für die Typenprüfung kostenlos zur Verfügung. Die Verpackung muss dieselbe sein, wie sie für die Inverkehrbringung definiert ist.
- Die Zulassungsinhaberin stellt das erforderliche Personal zur Unterstützung in den Prüfstellen unentgeltlich bereit.
- Das Beiwohnen an Prüfungen ohne Unterstützungsauftrag ist nur in Ausnahmefällen möglich; über entsprechende Anträge entscheidet die Zulassungsstelle BABS.
- Sie hat ferner alle für die Beurteilung notwendigen technischen Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Montage- und Betriebsanleitungen, vgl. Kap. 5) unentgeltlich bereitzustellen.
- Eine Typenprüfung erfolgt erst, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen.
- Die Zulassungsinhaberin/Herstellerin produziert sämtliche prüfpflichtigen Komponenten und Materialien auf eigenes Risiko. Die Zulassung wird erst nach bestandener Typenprüfung erteilt.

## **Technische Weisungen Zulassungsverfahren und Qualitätsmanagement – TW-Z&Q**

- Erfolgt die Zulassung auf Grundlage von Prüflingen aus einer Nullserie, ist vor der ersten Auslieferung eine in der Zulassung festgelegte Anzahl Komponenten/Materialien für ein Produktaudit dem BABS vorzulegen. Diese Prüflinge sind der Zulassungsstelle kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Verpackung muss dieselbe sein, wie sie für die Inverkehrbringung definiert ist.

### **7.3.3. Nachweise und Prüfungen**

- Das BABS führt die spezifischen Prüfungen für den ABC-Schutz in seinen akkreditierten Prüfstellen durch.
- Die Erfüllung sämtlicher übriger Anforderungen ist durch die Zulassungsinhaberin mittels Prüfberichten akkreditierter Prüfstellen nachzuweisen und gemäss folgender Liste zu dokumentieren:

#### **7.3.3.1. Dübel, Anker:**

- ETA-Zulassung erforderlich.

#### **7.3.3.2. Materialien:**

- Vorlage sämtlicher Materialspezifikationen.

#### **7.3.3.3. Schallgeber von Sirenenanlagen:**

- Prüfung erfolgt durch das Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS). Aufträge sind von der Antragstellerin direkt an METAS zu richten; Terminplanung und Materiallieferung sind ebenfalls direkt mit METAS zu koordinieren.

#### **7.3.3.4. Elektrische Geräte:**

- Nachweise gemäss geltender Vorschriften nach NEV, VEMV und NIN.

#### **7.3.3.5. Oberflächenschutz:**

- Nachweis gemäss Technischem Pflichtenheft (TPH 12).

#### **7.3.3.6. Weitere Nachweise:**

- Gemäss den detaillierten Angaben in den Technischen Weisungen und den Technischen Pflichtenheften des BABS.
- Sofern keine akkreditierten Prüfstellen verfügbar sind, können in Ausnahmefällen Nachweise von spezialisierten Firmen akzeptiert werden, sofern die Atteste detailliert dokumentierte Prüfergebnisse enthalten. Prüfberichte und Zertifikate sind der Zulassungsstelle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### 7.3.4. Qualitätssicherungspflicht bei der ZulassungsinhaberIn:

- Die QM-Verantwortung für die Herstellung und den Vertrieb muss von der ZulassungsinhaberIn der prüfpflichtigen Komponenten und Materialien wahrgenommen werden. Sie ist für die Sicherstellung der Qualität (Einhaltung des produktbezogenen Q-Planes, etc.) verantwortlich. Das BABS behält sich vor, die Einhaltung des Q-Planes zu überprüfen;
- Die ZulassungsinhaberIn hat das notwendige Personal für Überprüfungen in ihrer Firma kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Die ZulassungsinhaberIn muss ein zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ISO 9001:2015 nachweisen können, sofern sie Zulassungen für Modell-2 Komponenten anstrebt oder halten möchte (vgl. Kap. 6.2).
- Sofern bei den Überprüfungen gravierende Mängel festgestellt werden, gehen die daraus resultierenden zusätzlichen Aufwendungen des BABS zu Lasten der ZulassungsinhaberIn.
- Nach Feststellung von Mängeln müssen diese durch die ZulassungsinhaberIn behoben werden, geforderte Korrekturmassnahmen sind zu erledigen, fehlende Unterlagen oder Zertifikate müssen fristgerecht nachgeliefert werden.
- Sind Nachprüfungen notwendig veranlasst die ZulassungsinhaberIn diese.
- Die ZulassungsinhaberIn ist verantwortlich, dass ihre Komponente immer den Anforderungen gemäss der Zulassung entspricht. Änderungen während der Dauer einer Zulassung müssen der Zulassungsstelle BABS vorgängig schriftlich mitgeteilt werden. Der Entscheid über das weitere Vorgehen (erneute Typenprüfung / Technische Beurteilung / Zulassungsergänzung) teilt das BABS der ZulassungsinhaberIn schriftlich mit. Die geänderten Komponenten dürfen bis zum Erfüllen der Auflagen nicht angeboten, verkauft oder eingebaut werden.
- Wenn eine Komponente Materialien enthält, welche selbst prüfpflichtig sind (separate Zulassungen), muss die ZulassungsinhaberIn für das Endprodukt durch ihre Eingangskontrolle sicherstellen, dass die entsprechenden Konformitätsnachweise vorliegen.
- Reparaturen mit Originalersatzteilen durch die ZulassungsinhaberIn an Bestandsprodukten sind zulässig. Die Konformität der Komponente darf durch die Reparatur nicht beeinträchtigt werden.

### 7.4. Zulassungsstelle BABS

- Die Zulassungsstelle BABS wird vom LABOR SPIEZ (BABS LS) betrieben.
- Sie ist die einzige Stelle, welche mit den Lieferanten, der Industrie und den Zulassungsinhaberinnen im Rahmen des Zulassungsverfahrens schriftlich in Kontakt ist.
- Sie ist verantwortlich für die Regelung der technischen und administrativen Vorgaben für die Zulassung und die Durchsetzung der Zulassungsbedingungen. Sie erstellt die notwendigen Weisungen, Richtlinien, Technischen Pflichtenhefte etc. und regelt die konzeptionellen Vorgaben.
- Sie nimmt die Anträge der Lieferanten / Industrie / Zulassungsinhaberinnen entgegen und entscheidet über deren weitere Behandlung.
- Sie beurteilt den Antrag auf Zulassungswürdigkeit auf der Grundlage der Anwendbarkeit im schweizerischen Zivilschutzbau. Anträge, die danach streben eine Zulassung zu erwirken, ohne nachweisliche Anwendung im schweizerischen Zivilschutzbau, werden abgelehnt. Als nachweisliche Anwendung gilt namentlich die aktive Teilnahme an Submissionsverfahren im Bereich des schweizerischen Zivilschutzbaus. Ebenso ist es nicht statthaft eine Zulassung zu beantragen, um diese allein zu Werbungswecken zu verwenden.
- Sie prüft die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und fordert fehlende Unterlagen bei der Antragstellerin nach.
- Sie erstellt zuhanden der Antragstellerin ein Angebot über die zu erwartenden Kosten der Prüfung. Dieses Angebot ist drei Monate gültig. Dies gilt für:
  - a) prüfpflichtige Komponenten (Zuteilung der Prüfkategorie);
  - b) nicht prüfpflichtige Komponenten (negatives Antwortschreiben an Antragstellerin);
- Die Zulassungsstelle BABS regelt im Zulassungsschreiben alle notwendigen Angaben und erteilt die Zulassungsnummer des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz "BZS XY 00-000".
- Sie überwacht die Gültigkeitsdauer. Sie informiert die Zulassungsinhaberinnen mindestens sechs Monate vor Ablauf der Zulassung über deren Verfall.
- Sie ist verantwortlich für die Überwachung der zugelassenen Komponenten, d.h.:
  - a) Veranlasst Produktaudits in Schutzbauten oder bei der Zulassungsinhaberin / Hersteller;
  - b) Regelt die Probenahmen und erteilt die entsprechenden Prüfaufträge;
  - c) führt die Kontrolle über die Einhaltung der Q-Pläne durch oder veranlasst diese Kontrolle durch Dritte.
- Sie erlässt, wenn erforderlich, Sanktionen oder Massnahmen gegenüber der Zulassungsinhaberin.

#### 7.4.1. Grundsätzliches zu Zulassungen

- Die Zulassungsentscheide Neuzulassung, Zulassungsverlängerung und Zulassungsentzug erfolgen auf der Grundlage einer Verfügung gem. Kap. 4.2.
- Die Zulassungsentscheide wie Zulassungsergänzungen und Mutationen von Zulassungen erfolgen nach Ermessen der Zulassungsstelle BABS.
- Bis zur Behebung von beanstandeten Mängeln bzw. dem Erfüllen von Korrekturmassnahmen wird im Rahmen von Neuzulassungen keine Zulassung ausgestellt bzw. bei Zulassungsverlängerungen die bestehende Zulassung sistiert;
- Vor- und Nachprüfungen für die Behebung von Mängeln aus Produktaudits sind immer direkt mit den Prüfstellen zu vereinbaren. Die Verrechnung der Aufwendungen erfolgt ebenfalls direkt durch die Prüfstellen an die Antragstellerin.
- Bei Zuwiderhandlung wird die Zulassung entschädigungslos entzogen. Die Zulassungsinhaberin erhält vor dem Entzug ein Anhörrecht. Der Zulassungsentzug wird mittels einer beschwerdefähigen Verfügung durch das BABS erlassen. Die Zulassungsstelle BABS behält sich vor in diesem Falle die kantonalen / kommunalen Zivilschutzbehörden über den Entzug zu informieren.

## Technische Weisungen Zulassungsverfahren und Qualitätsmanagement – TW-Z&Q

- Bei Entzug der Zulassung kann erst nach Ablauf von mindestens fünf Jahren ein erneuter Antrag durch die Zulassungsinhaberin für die gleichartigen prüfpflichtigen Komponenten gestellt werden.
- Es werden keine provisorischen Zulassungen erteilt.
- Erfüllen die geprüften Komponenten die Anforderungen nicht oder wurde nur eine Vorprüfung durchgeführt, werden der Antragstellerin nur die Prüfberichte zugestellt. Die Verrechnung unabhängig vom Resultat erfolgt nach TW-Z&Q - Anhang B.

Nach Erhalt sämtlicher Prüfberichte wird auf dieser Grundlage ein Zulassungsentscheid getroffen mit folgenden möglichen Resultaten:

- Zulassung ausgestellt
- Zulassung verweigert
- Zulassungsergänzung zu einer bestehenden Zulassung ausgestellt
- Nachprüfung obligatorisch
- Zulassung sistiert
- Zulassung entzogen

### 7.5. Fehlerklassifizierung durch die Zulassungsstelle BABS

Die Fehlerklassifizierung durch die Zulassungsstelle BABS erfolgt in Anlehnung und Übereinstimmung mit den Begriffsbestimmungen nach DIN ISO 2859-1:2014-08, Ziffer 3.1.5 (Fehler), Ziffer 3.1.6 (Mangel). Insbesondere ist die Bezeichnung "Mangel" für Fehler vorbehalten, die zu einer "Nichterfüllung einer beabsichtigten Anwendungsanforderung" der Komponente führen. Aus diesem Grund wird hier der Begriff Mangel einem Fehler der Klasse A (kritischer Fehler) gleichgesetzt.

- Fehler: "Nichterfüllung einer festgelegten Anforderung" (Ziffer 3.1.5 der Norm). Fehler werden entsprechend ihrem Gewicht allgemein klassifiziert (Ziffer 3.1.5 aus ANMERKUNG 2 der Norm)
- Mangel: "Nichterfüllung einer beabsichtigten Anwendungsanforderung" (Ziffer 3.1.6 der Norm)

#### 7.5.1. Klasse A (kritischer Fehler)

- Ein Fehler, von dem anzunehmen oder bekannt ist, dass er voraussichtlich für Personen, die die betreffende Einheit benutzen, instand halten oder auf sie angewiesen sind, gefährliche oder unsichere Situationen schafft und von dem anzunehmen oder bekannt ist, dass er voraussichtlich die Erfüllung der Funktion verhindert.
- Konsequenzen aus der Klassifizierung Klasse A (kritischer Fehler):
  - a) Das weitere Vermarkten und Inverkehrbringen dieser Komponente oder Materials ist ab sofort untersagt.
  - b) Die Zulassung wird entzogen.**
  - c) Die Zulassungsstelle BABS verfügt den Rückruf durch die Zulassungsinhaberin bereits in Verkehr gebrachter Komponenten.**
  - d) Die Fehler sind im Rahmen einer Auflagenerledigung zu beheben und deren Vollzug sowie die getroffenen Massnahmen sind innerhalb von drei Monaten schriftlich zu belegen.

#### 7.5.2. Klasse B (Hauptfehler)

- Ein nicht kritischer Fehler, der aber voraussichtlich zu einem Ausfall führt oder die Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck wesentlich herabsetzt.
- Konsequenzen aus der Klassifizierung Klasse B (Hauptfehler):
  - a) Das weitere Inverkehrbringen dieser Komponente oder Materials ist ab sofort untersagt.
  - b) Die Zulassung wird sistiert.**
  - c) Die Fehler sind im Rahmen einer Auflagenerledigung zu beheben und deren Vollzug sowie die getroffenen Massnahmen sind innerhalb von drei Monaten schriftlich mitzuteilen.

#### 7.5.3. Klasse C (Nebenfehler)

- Ein Fehler der voraussichtlich die Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht wesentlich herabsetzt, oder ein Abweichen von geltenden Normen, das den Gebrauch oder Betrieb der Komponente nur geringfügig beeinflusst.
- Konsequenzen aus der Klassifizierung Klasse C (Nebenfehler):
  - a) Diese Fehler sind im Rahmen einer Auflagenerledigung zu beheben. Die getroffenen Massnahmen sind innerhalb von drei Monaten schriftlich mitzuteilen.
  - b) Die Zulassungsstelle BABS befindet darüber, ob eine Massnahme ausreichend ist.

#### 7.5.4. Wechselwirkungen der festgestellten Fehler mit weiteren Zulassungen

In Analogie zur Vorgehensweise nach Kap. 7.2.3. gilt:

Für festgestellte Fehler, welche offensichtlich auch Implikationen auf weitere Zulassungen haben, bspw. wenn für eine Produktfamilie oder Baureihe mehrere Zulassungen bestehen, kann die Zulassungsstelle BABS den Befund und die damit verbundenen Massnahmen auch auf die entsprechenden Zulassungen ausweiten.

### 7.6. Koordinationsstelle BABS

- Die Koordinationsstelle wird vom LABOR SPIEZ (BABS LS) betrieben.
- Sie ist verantwortlich für die Koordination der Prüfungen in den Prüfstellen sowie die Datenerfassung und -auswertung im Hinblick auf die Qualitätsbeurteilung und die risikoorientierte Konformitätsüberwachung.
- Sie erteilt Aufträge an Private für die Erstellung von Prüfprogrammen (Ingenieurbüros) im Rahmen der Dübel-Zulassungen sowie Prüfaufträge an externe Prüfstellen im Rahmen der EMP-Prüfungen.
- Sie erstellt in Zusammenarbeit mit den Prüfstellen die notwendigen Materialbestellungen.
- Sie führt die Zivilschutzkomponentendatenbank (ZKDB) und erfasst:
  - a) Prüfaufträge (Typen-, Vor-, Nach-, Zusatz-, Änderungsprüfungen, Produktaudits) in Zusammenarbeit mit der Zulassungsstelle BABS;
  - b) Prüfergebnisse in Zusammenarbeit mit den Prüfstellen;
  - c) Zulassungen (Stammdaten), Massnahmen, Änderungen, Termine;
  - d) von den Zulassungsinhaberinnen gemeldete Daten über die Zahl der produzierten Komponenten.
- Sie erstellt Auswertungen und Statistiken über:
  - a) Prüfergebnisse;
  - b) Anzahl produzierte Komponenten;
  - c) Qualitätslage, Häufigkeit von Mängeln;
  - d) Einteilung der Artikel in Risikogruppen.
- Sie legt auf der Basis dieser Auswertungen folgendes fest:
  - a) Prüfungsdichte
  - b) Prüfungsumfang (Häufigkeit/Prüfpläne von Produktaudits in Schutzbauten oder bei der Zulassungsinhaberin)
  - c) Massnahmen (wie Korrekturen und Nachprüfungen)
- Sie führt die technische Dokumentation (Archiv) der geprüften Komponenten.
- Sie bereitet die Dokumentation und Entscheidungsvorschlag zur Verfügung zuhanden der Zulassungsstelle BABS vor.

### 7.7. Prüfstellen des BABS

- Sie sind verantwortlich für eine technisch kompetente, sachgerechte und korrekte Prüfung. Sie besitzen keine Entscheidungsbefugnis gegenüber der Industrie bezüglich Massnahmen (Korrekturen, Auflage, Sperrung, Freigabe, etc.).
- Sie prüfen technische Änderungen (Zulassungsergänzungen).
- Sie erstellen die notwendigen Prüfvorschriften.
- Sie veranlassen die Aufträge im Rahmen der Jahresbestellungen an auswärtige Prüfstellen wie z.B. EMPA; RUAG; etc. und begleiten diese in technischer Hinsicht.
- Sie führen die erforderlichen Prüfungen, Abklärungen und Beurteilungen durch und fassen die Ergebnisse in einem Bericht zusammen.

Die Prüfstellen dürfen von der Zulassungsinhaberin im regulären Zulassungsverfahren (Vgl. Kap. 7.3) nicht direkt kontaktiert werden. Bei der Erstellung des Angebots und der Verrechnung all jener Prüfkosten, welche nicht im Auftrag und im Angebot des BABS enthalten sind, werden die Prüfstellen separat und direkt kontaktiert. Zu diesen Prüfungen zählen unter anderem:

- Industrieprüfungen für zusätzliche Aufwendungen z.B. für Vorprüfungen im Sinne der Produktentwicklung.
- Industrieprüfungen für Nachprüfungen bei Nichtbestehen einer BZS-Prüfung oder für die Behebung von Mängeln aus Produktaudits.
- Prüfungen von Komponenten, die nicht im schweizerischen Zivilschutz verwendet werden beispielsweise bei einer LS-Konformitätsbescheinigung.

### 7.8. Externe Prüfstellen und Gutachter

Die Zulassungsstelle BABS kann bei Bedarf externe Prüfstellen im Rahmen der Zulassungstätigkeiten beauftragen. Unter Zulassungstätigkeiten sind solche Tätigkeiten zu verstehen, welche im direkten Zusammenhang mit dem Erlangen von Zulassungen stehen oder welche im Zusammenhang von Schaffung und Weiterentwicklung der rechtlichen und technischen Grundlagen für das Zulassungswesen stehen.

### 7.9. Passiv beteiligte Akteure

Als passiv beteiligte Akteure sind solche zu verstehen, welche im Zusammenhang mit Zulassungen indirekt beteiligt sind, namentlich:

- Kantonale / Kommunale Zivilschutzbehörden,
- Architekten / Planer
- Wiederverkäufer
- Installateure

Diese sind in der Tabelle in Kap. 7.1 aufgeführt.

## 8. Verstösse gegen TW Z&Q und Massnahmen

Eine Liste der Verstösse und darauffolgende Massnahmen ist in Tabelle 4 dargestellt.

Tabelle 4: Verstösse gegen TW Z&Q und Massnahmen

Verstoss	Beschrieb	Massnahme
<p><b>Missbrauch des Zulassungszeichens</b></p> <p>Als BZS-zugelassen vermarkten und/oder in Verkehr bringen, ohne dass eine Zulassung besteht</p>	<p>Komponente oder Material, für welches nie eine Zulassung bestanden hat, wird als BZS-zugelassen vermarktet oder in Verkehr gebracht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schriftliche Abmahnung</li> <li>▪ Hinweis auf ZKDB-Startseite</li> <li>▪ Rundmail /-schriften an (einzelne) passiv beteiligte Akteurinnen</li> <li>▪ Rechtliche Schritte prüfen</li> </ul>
<p><b>Missbrauch des Zulassungszeichens</b></p> <p>Als BZS-zugelassen vermarkten und/oder in Verkehr bringen, trotz anderem Zulassungsstatus</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Bei Zulassungsstatus sistiert:</b> Komponente oder Material wird in Verkehr gebracht.</li> <li>▪ <b>Bei Zulassungsstatus entzogen / geschlossen / verfallen:</b> Komponente oder Material wird als BZS-zugelassen vermarktet und/oder in Verkehr gebracht.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schriftliche Abmahnung</li> <li>▪ Hinweis auf ZKDB-Startseite</li> <li>▪ Stoppen des allfälligen, laufenden Zulassungsprozesses</li> <li>▪ Bei Zulassungsstatus sistiert: Zulassungsentzug</li> <li>▪ Rechtliche Schritte prüfen</li> </ul>
<p>Komponente / Material mit nicht BZS-zugelassenem Ersatzteil repariert</p>	<p>Reparaturen werden durch die Zulassungsinhaberin mit nicht BZS-zugelassenen Ersatzteilen durchgeführt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Zulassungsinhaberin wird schriftlich abgemahnt</li> <li>▪ Hinweis auf ZKDB-Startseite</li> <li>▪ Bei gültiger Zulassung: Sistieren der Zulassung</li> <li>▪ Die zuständige kantonale Vollzugsorgan wird informiert</li> </ul>
<p>Nichterfüllung der Auflagenerledigung festgestellter Fehler gemäss Fehlerklassifizierung nach Kap. 7.5</p>	<p>Innerhalb von 3 Monaten keine wirksamen Massnahmen zur Behebung von festgestellten Fehlern vorgelegt (kritischer Fehler, Haupt-, Nebenfehler)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schriftliche Abmahnung</li> <li>▪ Hinweis auf ZKDB-Startseite</li> <li>▪ Entziehen der Zulassung der betroffenen Komponente</li> <li>▪ Entziehen der Zulassungen derselben Produktgruppe nach Kap. 7.5.4</li> </ul>

## 9. Öffentliche Informationen zu Zulassungswesen

Die zulassungsrelevanten Informationen sind für alle Akteure tagesaktuell im öffentlich zugänglichen Bereich der Zivilschutz-Komponenten-Datenbank (<https://www.zkdb.vbs.admin.ch>) einsehbar.